

ZH_OBERGERICHT SB180350 vom 16. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180350

FR: ZH_OBERGERICHT SB180350 du 16 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180350 del 16 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Beschuldigten A._____, B._____ und C._____ für 5 Jahre des Landes verwiesen. Von einer Landesverweisung betreffend den Beschuldigten D._____ hat sie abgesehen (Urk. 198 S. 66 ff. und 79).

E. 1.2

Die Verteidigung des Beschuldigten C._____ beantragt, wie auch jene des Beschuldigten B._____, es sei von einer Landesverweisung abzusehen (Urk. 238 S. 2; Urk. 250 S. 2). Die Verteidigung des Beschuldigten A._____ hat das Urteil mit Ausnahme von Ziffer 24 vollumfänglich anfechten lassen, in der Berufungsbe-gründung die Landesverweisung des Beschuldigten im Eventualfall der Schuldig-sprechung allerdings anerkannt (Urk. 208 S. 1; Urk. 248 S. 13). Auch die Verteidi-gung des Beschuldigten D._____ liess das Urteil vollumfänglich anfechten, ob- wohl die Vorinstanz beim Beschuldigten D._____ von einer Landesverweisung absah (Urk. 217 S. 2).

E. 1.3

Die Verteidigung des Beschuldigten A._____ erklärte sich im Eventualfall mit der Verurteilung wegen bandemässigen Diebstahls einverstanden (Urk. 248 S. 13). Die Verteidigungen der Beschuldigten D._____ und B._____ beantragten eventualiter die Verurteilung ihres Mandanten wegen Diebstahls (Urk. 250 S. 2; Urk. 240 S. 2). Die Verteidigung des Beschuldigten C._____ beantragte eventuali- ter die Verurteilung des Beschuldigten wegen Gehilfenschaft zum Diebstahl sowie subeventualiter wegen Diebstahls (Urk. 238 S. 2).

E. 2

Umfang der Berufungen

E. 2.1

Die Anträge der Verteidigungen der Beschuldigten C._____ und B._____ beruhen auf der Annahme einer zweitinstanzlichen Verurteilung wegen „einfachem“ und nicht mehr qualifiziertem Diebstahls. Entsprechend entfalle die obli- gatorische Landesverweisung und von einer fakultativen Landesverweisung sei

- 46 - abzusehen (Urk. 250 S. 10 und Urk. 159 S. 11; Urk. 238 S. 12). Nachdem der vorinstanzliche Schuldspruch wegen qualifiziertem Diebstahls zu bestätigen ist, ist die obligatorische Landesverweisung betreffend die Beschuldigten B._____ und C._____ mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz, welche in diesem vor- liegend klaren Fall

keine Ergänzungen bedürfen und im Übrigen auch nicht substantiiert beanstandet werden, zu bestätigen. Gleiches gilt sodann für die Landesverweisung des Beschuldigten A._____, welche Anordnung für den Fall der Schuldigsprechung wegen bandenmässigem Diebstahl nicht ausdrücklich angefochten wurde. Die Verteidigung des Beschuldigten D._____ machte keine Ausführungen zum Absehen einer Landesverweisung betreffend den Beschuldigten. Die vorinstanzliche Regelung ist indes bereist aus Gründen des Verschlechterungsverbotes zu bestätigen.

E. 2.2

Die Dauer der Landesverweisung von 5 Jahren ist ebenfalls bereits in Betrachtung des Verschlechterungsverbotes zu bestätigen, entspricht indes auch dem noch leichten bzw. leichten Verschulden. Dasselbe gilt für den Verzicht auf die Ausschreibung im SIS (Urk. 198 S. 71). VI. Sicherstellungen und Beschlagnahmen Die Vorinstanz hat festgehalten, dass die sichergestellten Gegenstände – einschliesslich jener Schmuckstücke, welche den Geschädigten zugeordnet werden konnten – an die Berechtigten herauszugeben seien. Die entwendeten Halsketten, welche den Geschädigten nicht zugeordnet werden konnten, sollen im Amtsblatt veröffentlicht und schliesslich unter Vorbehalt berechtigter Ansprüche 5 Jahre aufbewahrt werden. Nach Ablauf der Frist sollen diese Gegenstände verwertet und der Erlös zuhanden der Staatskasse eingezogen werden. Die den Beschuldigten gehörenden Gegenstände, samt Mobiltelefonen, seien ihnen auszuhändigen (Urk. 198 S. 79 ff.). Die Verteidigungen äussern sich nicht substantiiert zu den Sicherstellungen und Beschlagnahmen der Vorinstanz. Mit Ausnahme der Verteidigung des Beschuldigten B._____ werden in dieser Sache auch keine Anträge gestellt. Die von

- 47 - der Vorinstanz vorgenommenen Sicherstellungen und Beschlagnahmen erscheinen denn auch als zutreffend und sind ohne Weiterungen zu übernehmen. Das Sicherstellungs- und Beschlagnahmendispositiv ist somit zu bestätigen (Dispositivziffern 16 bis 25). VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gibt es keinen Grund, von der vorinstanzlichen Kostenfestsetzung und -auflage (Dispositivziffer 26 bis 28) abzuweichen. Sie ist entsprechend zu bestätigen. 2. Die Entscheidgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren ist auf Fr. 4'500.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung den Beschuldigten vollumfänglich, d.h. jedem Beschuldigten zu einem Viertel aufzuerlegen. Die vorgenommenen Strafreduktionen im Ermessensbereich vermögen nichts an dieser Kostenauflage zu ändern. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden einstweilen unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse genommen. 3. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A._____ ist mit Fr. 3'201.– (inkl. MwSt.), jene des Beschuldigten C._____ mit Fr. 4'811.– (inkl. MwSt.) und jene des Beschuldigten B._____ mit Fr. 2'630.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten D._____ ist nach Abzug des Aufwandes für das Fristwiederherstellungsgesuch von Fr. 473.88, welcher Aufwand nicht zu entschädigen ist, mit Fr. 5'067.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 30. Mai 2018 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: " 1.-4. (...)

- 48 - 5. Der Beschuldigte E._____ ist schuldig des bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2 aStGB. 6.-9. (...)

E. 2.3

Anzumerken ist vorab, dass auf jene Ausführungen der Verteidigungen zur Strafzumessung, welche auf der Annahme einer für die Beschuldigten wesentlich günstigeren zweitinstanzlichen Verurteilung, insbesondere der Annahme des Wegfalls diverser Anklagesachverhalte sowie der Bandenmässigkeit, beruhen, angesichts des Ergebnisses der Beweiswürdigung sowie der rechtlichen Qualifikation des erstellten Sachverhaltes nicht mehr einzugehen ist (Urk. 250 S. 10; Urk. 238 S. 12; Urk. 240 S. 13 ff.). Auf die im Rahmen der Berufungsbegründung neu erhobenen Einwände ist im Folgenden einzugehen.

3. Würdigung

E. 2.4

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Der Beschuldigte E._____, welcher nicht mit den anderen Beschuldigten verhaftet wurde, sondern sich einen Tag nach der Street Parade auf dem Polizeiposten nach dem Verbleib seiner Kollegen erkundigte und entsprechend erst am 14. August 2017 einvernommen wurde, räumte von Beginn weg ein, dass er – in der Zeit, in welcher er mit den Beschuldigten zusammen gewesen sei, die restliche verbrachte er mit seiner Freundin, – mit diesen gemeinsam Halsketten gestohlen habe (Urk. 7 S. 7). Er beschrieb detailliert, wie man gemeinsam aus Genua angereist sei und in welcher Art und Weise man über den Nachmittag / Vorabend verteilt fünf bis sechs Goldketten gestohlen habe. Zu seinen Aussagen kann grundsätzlich auf die zutreffende Zusammenfassung im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 198 S. 35 ff.). Die Vorinstanz hält richtig fest, dass den Aussagen des Beschuldigten E._____ keine Tendenz zu entnehmen ist, die weiteren Beschuldigten übermässig zu belasten und er auch eigenes Fehlverhalten bzw. seine Zugehörigkeit zur Bande von Beginn weg eingestanden hat. Auch lässt sich kein taktisches oder abwägendes bzw. abwartendes Aussageverhalten erkennen. Er sagte von Anfang an ohne Zurückhaltung aus. Vor Augen zu halten gilt es sich auch, dass der Beschuldigte E._____ weder vor Ort verhaftet noch durch Sicherstellungen belastet wurde. Trotzdem gestand er ohne Umschweife ein, zusammen mit den anderen Beschuldigten Diebstähle begangen zu haben und beschrieb diese im Einzelnen detailliert. Dies bekräftigt die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen deutlich. Es ist zwar, wie die Verteidigung des Beschuldigten B._____ einwendet, zutreffend, dass der Beschuldigte E._____ anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom

E. 2.5

Anlässlich der Verhaftung der Beschuldigten wurden beim Beschuldigten C._____ – aus seiner Hosentasche – und beim Beschuldigten D._____ – aus seinem Schuh – insgesamt vierzehn Halsketten sowie ein Medaillon sichergestellt. Sämtliche Ketten waren gerissen oder wiesen einen defekten Verschluss auf (Urk. 2; Urk. 52; Urk. 67/9 S. 8 ff.; Urk. 67/10). Die Tatsache, dass sämtliche Halsketten – und nicht nur einige wenige – eine Bruchstelle aufweisen, deutet zweifelsohne darauf hin, dass sie den Besitzern gegen deren Willen abhanden kamen. Der Fundort der Schmuckstücke im Schuh des Beschuldigten D._____ lässt weiter nur den Schluss zu, dass dieser die Schmuckstücke offensichtlich verstecken wollte. Diese objektiven Umstände wecken bereits den akzentuierten Verdacht, dass die Schmuckstücke entwendet bzw. den rechtmässigen Besitzern entrissen wurden. Der Beschuldigte E._____ räumte sodann – wie bereits erwähnt – ohne Umschweife ein, an der Street-Parade vom 12. August 2017 gemeinsam und zusammen mit den Beschuldigten C._____, D._____, A._____ und B._____ nach dem in den Grundzügen immer gleichen

modus operandi diverse Halsketten gestohlen zu haben. Dies haben im Wesentlichen auch die Beschuldigten C._____ und D._____ bestätigt. Die hiervon abweichenden Aussagen der Beschuldigten A._____ und B._____, welche konstant in Abrede stellten, Diebstähle begangen zu haben, allerdings von den Beschuldigten E._____, C._____ und D._____ deutlich und übereinstimmend als Mittäter bezeichnet werden, vermögen unter diesen Umständen nicht zu überzeugen. Gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Beschuldigten E._____, C._____ und D._____ sowie die bei zweien von ihnen aufgefundene Halsketten, welche allesamt Zeichen eines Entreissdiebstahl aufwei-

- 27 - sen, sind die Aussagen der Beschuldigten A._____ und B._____ als Schutzbehauptungen zu taxieren. Abzustellen ist damit unter Vorbehalt der obigen Erwägungen zur Verwertbarkeit der Aussagen auf jene der Beschuldigten E._____, C._____ und D._____, wie das auch die Vorinstanz bereits gemacht hat. Nicht zustimmen lässt sich der Vorinstanz dahingehend, dass die Beschuldigten E._____, D._____ und C._____ anlässlich der Hauptverhandlung, entgegen den früheren Deponationen, erklärt hätten, dass sie den Entschluss, Halsketten zu stehlen, erst in Zürich getroffen hätten. Allen drei Beschuldigten wurde anlässlich der Hauptverhandlung der Vorhalt gemacht, ihnen werde zusammengefasst vorgeworfen, an der Street Parade vom 12. August 2017 mit den vier Mitbeschuldigten insgesamt fünf Diebstähle sowie einen Versuch hierzu begangen zu haben, wobei jedem eine bereits in Genua abgesprochene, fixe Rolle zugekommen sei. Hierauf antwortete der Beschuldigte E._____, dass man dies im gleichen Moment abgemacht habe (Urk. 146 S. 5). Auch der Beschuldigte C._____ gab an, dass man sich nicht in Genua, sondern in Zürich abgesprochen habe und schliesslich antwortete auch der Beschuldigte D._____, dass es nicht in Genua organisiert, sondern eine spontane Sache gewesen sei, die sie in Zürich abgesprochen hätten (Urk. 147 S. 4; Urk. 148 S. 3). Die Frage des Vorsitzenden war nicht auf den Entschluss, in Zürich Diebstähle zu begehen, sondern auf die Festlegung der Rollenverteilung gerichtet. Hieraus lässt sich nicht schliessen, dass der Entschluss zu den Diebstählen – entgegen den früheren Zugaben (Urk. 7 Frage 78 und 161; Urk. 5 Frage 48) – erst in Zürich fiel. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Entschluss zu den Diebstählen bereits in Genua fiel. Was die Frage anbelangt, ob und wann die Rollenverteilung abgesprochen wurde, ist mit dem Beschuldigten D._____ glaubhaft, dass keine Aufgaben zugeteilt wurden, aber alle gewusst hätten, was sie zu tun hatten (Urk. 26 S. 6). Auch der Beschuldigte E._____ gab zu Protokoll, dass sie keine Anweisungen gebraucht hätten, sie seien alle bereit gewesen (Urk. 27 S. 5). Sich absprechen heisst nicht, die Aufgaben akribisch zu umschreiben und für alle Eventualitäten fix zuzuteilen. Vielmehr geht es mit Blick auf ein effizientes Vorgehen darum, dass jeder weiss, was er grundsätzlich zu tun hat, damit weder etwas vergessen geht noch etwas

- 28 - doppelt gemacht wird. Gemäss den dargestellten Aussagen hat es sich bei den Beschuldigten – in anderen Worten ausgedrückt – um ein eingespieltes Team gehandelt, bei welchem die Rollenverteilung offensichtlich bekannt war und die Zusammenarbeit erwiesenermassen gut funktionierte. Wenn die Vorinstanz festhält, dass ein so professionelles Vorgehen, welches nach einem eindeutigen Muster ablaufe und bei welchem die Rollen klar zugeteilt seien, im Vorherein zumindest dem Grundsatz nach besprochen worden sein müsse, so ist diese Erwägung nicht zu beanstanden (Urk. 198 S. 44). Damit ist gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Beschuldigten E._____, C._____ und D._____ erstellt, dass sich die fünf Beschuldigten nach der gemeinsamen Anreise aus Genua am 12. August 2017 in Zürich zusammengefunden haben, um im Verlaufe der Street

Parade den bereits zuvor gefassten Entschluss Halsketten zu stehlen in die Tat umzusetzen. Auch ist erstellt, dass die Beschuldigten nach einem eingespielten und somit allen bekannten modus operandi vorgehen, wobei jeder um seine Rolle wusste, es aber hiervon – wie die Vorinstanz korrekt ausführte – gelegentlich zu situativ bedingten Abweichungen kommen konnte. Ebenso ist mit der Vorinstanz erstellt, dass die Ketten hätten verkauft und der Erlös geteilt werden sollen (Urk. 198 S. 45).

E. 2.6

Dossier-Nr. 1 / polizeiliches Nebendossier 3 (ND3)

E. 2.6.1

Die Vorinstanz erachtete den Anklagesachverhalt gemäss Dossier-Nr. 1 / polizeiliches Nebendossier 3 (ND 3), Seite 4, mit der Korrektur als erstellt, dass die Kette nicht im Schuh des Beschuldigten D._____, sondern in der Hosentasche des Beschuldigten C._____ sichergestellt worden sei (Urk. 198 S. 45 f.). Die Vorinstanz hält dabei zutreffend fest, dass die fragliche Kette aufgrund der eingereichten Fotos einwandfrei der Geschädigten G._____ zugeordnet werden könne und einen defekten Verschluss aufweise, weshalb sie vermutlich aus einem der Entreissdiebstähle stamme (Urk. 20). Weiter trifft zu, dass der Beschuldigte C._____ die bei ihm sichergestellten Schmuckstücke grundsätzlich als gestohlen bezeichnete (Urk. 28 Frage 85). Der Anklagesachverhalt lässt sich damit gestützt auf die obigen Feststellungen grundsätzlich erstellen.

- 29 -

E. 2.6.2

Die Verteidigung des Beschuldigten C._____ wendete in der Berufungs begründung vom 6. November 2018 allerdings ein, dass die Kette im Schuh des Beschuldigten D._____ sichergestellt worden sei, weshalb das Schmuckstück dem Beschuldigten C._____ überhaupt nicht habe übergeben werden können. Der offensichtlich Widerspruch in den Ermittlungsakten lasse sich nicht einfach durch die autoritative Feststellung der Vorinstanz beseitigen, dass die Kette gemäss Sicherstellungsbericht vom 14. August 2017 beim Beschuldigten C._____, und nicht im Schuh des Beschuldigten D._____, sichergestellt worden sei (Urk. 238 S. 5).

E. 2.6.3

Dem ist entgegen zu halten, dass die durch die Geschädigte G._____ identifizierte und Dossier 1 / ND3 betreffende Halskette mit der Asservaten-Nr. A010'673'924 gemäss Sicherstellungsliste vom 14. August 2017 aus der rechten Hosentasche des Beschuldigten C._____ hat sichergestellt werden können (Urk. 67/2 S. 2). Im Nachtragsrapport vom 17. Oktober 2017 betreffend Zuordnung des Deliktsguts, auf welchen die Verteidigung des Beschuldigten C._____ Bezug nimmt, wird hingegen auf Seite 1 einleitend festgehalten, dass beim Beschuldigten D._____ diverse Halsketten mit Anhänger hätten sichergestellt und eines dieser Schmuckstücke durch die Geschädigte G._____ habe identifiziert werden können, wobei im Folgenden auf die oben zitierte Asservaten-Nr. und somit auf die Sicherstellungsliste verwiesen wird (Urk. 20 S. 1 ff.). Der Widerspruch zur Sicherstellungsliste vom 14. August 2017 wird mit keinem Wort erwähnt. Unter diesen Umständen deutet der lediglich in Nebensätzen erwähnte Umstand, dass die Kette beim Beschuldigten D._____ sichergestellt worden sei, auf ein Versehen hin. Der Schluss der Vorinstanz, dass auf die Sicherstellungsliste abzustellen und der Anklagesachverhalt

entsprechend zu korrigieren sei, ist damit nicht zu beanstanden. Im Übrigen wurde dem Beschuldigten C._____ anlässlich der Einvernahme vom 1. November 2017 unter anderem auch diese Kette vorgehalten. Er meinte hierzu, dass er sie in die Tasche gesteckt habe, ohne sie anzuschauen, wohingegen er auf Vorhalt sämtlicher beim Beschuldigten D._____ sichergestellten Schmuckstücke aussagte, dass er diese nicht kenne (Urk. 28 S. 11 sowie Anhang hierzu). Damit entkräftet der Beschuldigte C._____ das eigentliche Vorbringen seiner Verteidigung, dass er mit der konkre-

- 30 - ten Tat nicht in Verbindung gebracht werden könne, gleich selbst. Der Anklagesachverhalt von Dossier-Nr. 1 / polizeiliches Nebendossier 3 (ND3) ist entsprechend – mit der bereits von der Vorinstanz vorgenommenen Korrektur, dass die Kette in der Hosentasche des Beschuldigten C._____ gefunden wurde – rechtsgenügend erstellt (Urk. 198 S. 45 f.).

E. 2.7

Dossier-Nr. 1 / polizeiliches Nebendossier 2 (ND 2)

E. 2.7.1

Die Vorinstanz erachtete weiter auch den Anklagesachverhalt gemäss Dossier-Nr. 1 / polizeiliches Nebendossier 2 (ND 2) als erstellt (Urk. 198 S. 46).

E. 2.7.2

Die Verteidigung des Beschuldigten D._____ beanstandet diesbezüglich in der Berufungsbegründung vom 26. Oktober 2018, der Beschuldigte habe bereits anlässlich der Befragung vom 30. Oktober 2017 geltend gemacht, dass er dieses Medaillon gefunden habe. Hierfür spreche auch, dass sich lediglich das Medaillon im Deliktsgut befunden habe und man die Halskette nicht habe sicherstellen können. Entsprechend sei auch die Feststellung im Anklagesachverhalt, dass man diese Halskette an C._____ übergeben habe, nachweislich falsch. Bereits im Hauptverfahren wendete die Verteidigung ein, der Umstand, dass sich nur das Medaillon, nicht aber die Halskette beim sichergestellten Deliktsgut befunden habe, spreche eher für ein Auffinden als ein Wegreissen. Das Tatvorgehen werde mit Reissen an der Kette beschrieben. Man hätte dann ja die Kette in der Hand gehabt. Da jedoch der Verschluss jeweils beschädigt gewesen sei, sei es gut möglich, dass der Anhänger auf den Boden gefallen und später dann vom Beschuldigten gefunden worden sei. Im Berufungsverfahren wiederholte sie, dass es gut möglich, ja sogar wahrscheinlich sei, dass dem Geschädigten F._____ die Halskette von einer Drittperson abgerissen worden und der Anhänger zu Boden gefallen sei. Hätte hingegen der Beschuldigte D._____ diesen Diebstahl begangen, so hätte sich nach Meinung der Verteidigung auch die Kette beim Deliktsgut befinden müssen (Urk. 240 S. 9; Urk. 153 S. 9; Prot. I S. 12).

E. 2.7.3

Der Beschuldigte D._____ führte anlässlich der Einvernahme vom 30. Oktober 2017 auf Vorhalt des Medaillons (A010'726'337) aus, dass er dieses noch nie zuvor gesehen habe. Generell gab er auf Vorhalt der Schmuckstücke zu Pro-

- 31 - tokoll, dass er sich allgemein nicht erinnere, wie die Sachen in seinem Schuh ausgesehen hätten (Urk. 26 S. 10). Die Frage, ob alle diese Schmuckstücke auf die gleiche Art und Weise abgerissen worden seien, verneinte er mit der Ergänzung, dass es auch solche gegeben habe, welche sich am Boden befunden hätten und er aufgelesen habe (Urk.

26 S. 10). Auf die weitere Frage, ob er diese bezeichnen könne, erklärte er, dass er sich nicht genau erinnere, aber glaube, dass er die silberfarbene (Kette) am Boden gefunden habe. Dies bestätigte er anschliessend auf Vorhalt der einzelnen Schmuckstücke, wobei er angab, die silberfarbene möglicherweise am Boden gefunden zu haben (Urk. 26 S. 10 f.). Die Verteidigung wies hingegen anlässlich der Hauptverhandlung darauf hin, dass der Beschuldigte klar der Meinung sei, dieses Medaillon am Boden gefunden zu haben, wobei der Befragung des Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung keine solche Aussage entnommen werden kann (Urk. 153 S. 9). Der Beschuldigte brachte in der Untersuchung lediglich betreffend die silberne Kette den Verdacht auf, dass er diese am Boden gefunden habe (Urk. 26 S. 10 f.). Auch wenn der Beschuldigte – wie die Verteidigung einwendete – nicht gehalten ist, seine Unschuld zu beweisen, verlangt die Abkehr von seiner ursprünglich zu Protokoll gegebenen Aussage nach einer Erklärung. Wenn der Beschuldigte in der Untersuchung das Medaillon nicht explizit als auf dem Boden gefunden bezeichnet ist die Auffassung der Vorinstanz nicht zu beanstanden, die – im Übrigen in dieser ausdrücklichen Form lediglich von der Verteidigung in den Prozess eingeführte – plötzliche Abkehr des Beschuldigten von seinen früheren Aussagen als Schutzbehauptung zu taxieren. Es darf damit davon ausgegangen werden, dass das Medaillon aus dem angeklagten Entreisdiebstahl stammt.

E. 2.7.4

Was den Einwand der Verteidigung des Beschuldigten C. _____ anbelangt, dass auch hier das Medaillon im Schuh des Beschuldigten D. _____ gefunden worden sei und entsprechend nicht an C. _____ habe übergeben werden können, ist festzuhalten, dass der Beschuldigte D. _____ das Medaillon kaum unmittelbar vor Ort in seinem Schuh verstaute (Urk. 238 S. 5). Vielmehr erweist sich gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Beschuldigten E. _____ als zutreffend, dass die Beschuldigten auch hier nach dem bekannten und in den Grundzügen abgespro-

- 32 - chenen modus operandi vorgegangen sind und die Kette erst später im Schuh des Beschuldigten D. _____ verstaute wurde. Der Anklagesachverhalt von Dossier- Nr. 1 / polizeiliches Nebendossier 2 (ND 2) ist somit rechtsgenügend erstellt.

E. 2.8

Dossier-Nr. 1 / polizeiliches Nebendossier 4 (ND 4) Wie bereits erwähnt, konnte die Vorinstanz den Anklagesachverhalt gemäss Dossier-Nr. 1 / polizeiliches Nebendossier 4 (ND 4), Seite 5 f., nicht erstellen (Urk. 198 S. 46 f.). Der Privatkläger H. _____ habe selber zu Protokoll gegeben, dass er sich nicht zu 100 % sicher sei, dass sich seine Goldkette unter den bei den Beschuldigten sichergestellten Gegenständen befinde (Urk. 198 S. 46 f.). An dieser zutreffenden Feststellung der Vorinstanz ist festzuhalten, weshalb sich der diesbezügliche Sachverhalt in der angeklagten Form nicht erstellen lässt und der entsprechende Freispruch zu bestätigen ist.

E. 2.9

Dossier-Nr. 1, Seite 3 und Seite 6 f.

E. 2.9.1

Die Vorinstanz erachtete schliesslich auch die Anklagesachverhalte Dossier-Nr. 1, Seite 3, sowie Dossier-Nr. 1, Seite 6 f., als erstellt (Urk. 198 S. 47 f.). Der Beschuldigte E. _____ habe selber zu Protokoll gegeben, dass er mit den anderen Mitbeschuldigten fünf

Goldketten gestohlen habe. Zudem hätten bei den Beschuldigten C._____ und D._____ insgesamt 14 Ketten sichergestellt werden können, welche alle Merkmale von Entreissdiebstählen aufgewiesen hätten, und die eben genannten drei Beschuldigten würden allesamt angeben, dass es sich bei den sichergestellten Ketten um Deliktsgut aus den anlässlich der Street Parade vom 12. August 2017 durch die fünf Beschuldigten nach dem in der Anklageschrift beschriebenen Vorgehen begangenen Entreissdiebstählen handle (Urk. 198 S. 47).

E. 2.9.2

Die Verteidigung des Beschuldigten C._____ wendet hiergegen ein, dass die vorinstanzliche Sachverhaltserstellung insbesondere im Hinblick auf die Anklagesachverhalte Dossier 1, Seite 3, Seite 5 und Seite 6, als lückenhaft bzw. unvollständig zu qualifizieren sei. Die Vorinstanz stelle sich vereinfacht gesagt auf den Standpunkt, dass die Vorhalte schon irgendwie stimmen würden, da erstellt

- 33 - sei, dass die Beschuldigten am 12. August 2017 ungefähr zwischen 12.00 Uhr und 20.30 Uhr in der Menschenmenge rund um das Seebecken jeweils einer unbekannt Person nach dem erstellten Vorgehen eine Halskette aus Gold entrisen hätten. Ein derartiger Globalschluss vermöge indes eine nicht rechtsgenügende Sachverhaltserstellung offensichtlich nicht zu substituieren (Urk. 238 S. 4). Auch die Verteidigung des Beschuldigten D._____ monierte in der Berufungsbegründung vom 26. Oktober 2018, dass die Argumentation der Vorinstanz zu diesen Anklagesachverhalten nicht zu überzeugen vermöge und unklar sei, wie die Anklagebehörde Tatort, Tatzeit und Opfer festgelegt habe (Urk. 240 S. 8 ff.).

E. 2.9.3

Unklar ist vorab, auf welchen Anklagesachverhalt sich die Verteidigung des Beschuldigten C._____ bezieht, wenn sie von Dossier-Nr. 1, Seite 5, spricht. Vermutungsweise meint sie den Anklagesachverhalt Dossier-Nr. 1 / polizeiliches Nebendossier 4 (ND 4), zumal sie auf die entsprechende Stelle im Urteil der Vorinstanz verweist (Urk. 238 S. 4; Ziffer II.2.6 lit. i). Nachdem dort ein Freispruch ergeht, ist auf dieses Vorbringen nicht weiter einzugehen.

E. 2.9.4

Was die Anklagesachverhalte Dossier-Nr. 1, Seite 3 und S. 6 f. anbelangt, ist zutreffend, dass diese weder die geschädigte Person noch das entwendete Schmuckstück individualisieren. Wenn die Verteidigungen sinngemäss geltend machen, dass diese Vorhalte nicht bewiesen seien, verkennen sie, dass diese auf den glaubhaften Zugeständnissen des Beschuldigten E._____ basieren. Dieser beschrieb lediglich zwei Tage nach den Taten und somit noch frisch aus dem Gedächtnis fünf Diebstähle detailliert (Urk. 7 S. 7 ff.). So erklärte er anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme, dass man um ca. 14.00 Uhr einem jüngeren Mann, der eine leicht braune Hautfarbe gehabt habe und mit weisshäutigen Kollegen zusammen gewesen sei, eine dünne Goldkette gestohlen habe, welche sie dann an C._____ übergeben hätten (Urk. 7 S. 9). Dieses Geständnis deckt sich mit dem Anklagesachverhalt Dossier 1, Seite 3. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 31. Oktober 2017 meinte er dazu, dass es sich hierbei um die erste Person (d.h. den ersten Diebstahl) gehandelt habe, an die Zeit und den Ort könne er sich aber nicht mehr erinnern. Generell möge er sich aber daran zu er-

- 34 - innern, weil er hinter dem Opfer gestanden habe (Urk. 27 S. 5). Ausgehend von der Annahme, dass es sich hierbei um den ersten Vorfall gehandelt hat, in welchen der Beschuldigte E._____ involviert war, ist die in der Anklage aufgeführte Zeitangabe nachvollziehbar. Im Übrigen kann eine geringfügige zeitliche Differenz nicht von relevanter Bedeutung sein. Gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Beschuldigten E._____ kann dieser Anklagesachverhalt somit in Übereinstimmung mit der Auffassung der Vorinstanz als rechtsgenügend erstellt erachtet werden.

E. 2.9.5

Ebenso kann der Anklagesachverhalt von Dossier 1, Seite 6 f., wiederum gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Beschuldigten E._____ und die grundsätzlich bestätigenden Aussagen der beiden Beschuldigten C._____ und D._____, erstellt werden (Urk. 7 S. 11).

E. 2.10

Dossier-Nr. 1 / polizeiliches Nebendossier 1 (ND 1)

E. 2.10.1

Betreffend den Anklagesachverhalt Dossier-Nr. 1 / polizeiliches Nebendossier 1 (ND 1), also den eigentlichen Versuch, stellte die Vorinstanz fest, dass dieser mit der Abweichung, dass sich die Beschuldigten lediglich um den srilankisch aussehenden Mann positioniert hätten und der Beschuldigte B._____ weder einen Pfefferspray in der Hand gehabt noch mit seiner Hand versucht habe, nach der Goldkette zu greifen, erstellt sei (Urk. 198 S. 49). Sie stützt sich diesbezüglich wiederum im Wesentlichen auf die Aussagen des Beschuldigten E._____ (wobei versehentlich eingangs lit. k auf Seite 48 des Urteils von den Aussagen des Beschuldigten C._____ die Rede ist; Urk. 198 S. 48). Die Vorinstanz stellt zutreffend fest, dass der Beschuldigte E._____ nicht sicher war, dass der Beschuldigte B._____ bei diesem Vorfall einen Pfefferspray in der Hand hatte. Bereits anlässlich der ersten Einvernahme vom 14. August 2017 führte er lediglich bestätigend aus, dass dies stimmen werde, wenn die Polizei das so gesehen habe (Urk. 7 S. 12). Anlässlich der zweiten polizeilichen Einvernahme konnte er sich hieran nicht mehr erinnern (Urk. 27) und in der polizeilichen Einvernahme vom 14. November 2017 erklärte er auf den entsprechenden Vorhalt, dass er den Beschuldigten B._____ nicht mit dem Pfefferspray in der Hand gesehen habe (Urk. 57 S. 8, hier zu Gunsten der Beschuldigten verwertbar). Die Kor-

- 35 - rektur des Anklagesachverhalts, wie sie die Vorinstanz vorgenommen hat, ist entsprechend zu übernehmen (Urk. 198 S. 48 f.).

E. 2.10.2

Die Verteidigung des Beschuldigten C._____ wendet diesbezüglich weiter ein, dass der Beschuldigte bei diesem Sachverhalt nicht in der Nähe gewesen sei, was sich eindeutig aus den Aussagen der observierenden Polizeibeamten ergebe (Urk. 199 S. 6). In der Tat lässt sich den zu Gunsten der Beschuldigten verwertbaren Aussagen der observierenden Polizeibeamten entnehmen, dass der Beschuldigte C._____ später zur Gruppe stiess bzw. bei diesem Vorfall nicht beobachtet werden konnte (Urk. 36 S. 3; Urk. 35 S. 4; Urk. 37 S. 3; Urk. 38 S. 2 und 4; Urk. 39 S. 3). So machte z.B. die Auskunftsperson I._____ geltend, dass er die Beschuldigten A._____, D._____, B._____ und E._____ in der Menge habe beobachten können. Später bei der Anhaltung habe man die Beschuldigten D._____, C._____ und B._____ abseits des Umzugs verhaften können. Weiter führte er auf Seite 4 an, ihm sei später (d.h. nach dem hier interessierenden Vorfall) gesagt worden, dass eine

dritte Person dazugekommen sei. Hierbei habe es sich um den Beschuldigten C._____ gehandelt (Urk. 38 S. 2 f.). Sämtliche in die Fahndung involvierten und einvernommenen Polizisten sagten implizit oder explizit aus, dass der Beschuldigte C._____ beim Anklagesachverhalt gemäss Dossier 1 / Nebendossier 1 (ND 1) nicht zugegen war. Auch der Beschuldigte E._____ führte bereits in der ersten Einvernahme aus, dass der Beschuldigte C._____ bei diesem Sachverhalt nicht vor Ort gewesen sei (Urk. 7 S. 12, Frage 132). Der Beschuldigte C._____ selber stellte dies konstant in Abrede (Urk. 5 Frage 25; Urk. 28 Frage 70 f.; Urk. 55 Frage 59, hier zu seinen Gunsten verwertbar). Die Vorinstanz stuft seine Aussagen als glaubhaft ein, welcher Auffassung zuzustimmen ist (Urk. 198 S. 42). Der Anklagesachverhalt ist somit auch dahingehend zu korrigieren, dass der Beschuldigte C._____ bei diesem Sachverhalt nicht zugegen war.

- 36 -

E. 2.11

Fazit Beweiswürdigung Der Anklagesachverhalt gilt entsprechend mit den – überwiegend bereits von der Vorinstanz vorgenommenen – Korrekturen betreffend Dossier-Nr. 1 / polizeiliches Nebendossier 3 (ND 3; Fundort der Kette) und Dossier 1 / polizeiliches Nebendossier 1 (ND 1; keine Hand am Pfefferspray, nicht nach der Halskette gegriffen und keine Teilnahme des Beschuldigten C._____) als erstellt. Betreffend Dossier-Nr. 1 / polizeiliches Nebendossier 4 (ND 4) ist der von der Vorinstanz ausgefallte Freispruch zu bestätigen. III. Rechtliche Würdigung 1. Standpunkte

E. 3

Verwertbarkeit der Aussagen der Auskunftspersonen und Privatkläger Die Vorinstanz hat ausdrücklich festgehalten, dass die Aussagen der Auskunftspersonen und Privatkläger mangels Konfrontation mit den Beschuldigten nicht verwertbar sind (Urk. 198 S. 24 E. 2b). In der vorinstanzlichen Begründung wird denn auch nirgends auf diese, zu Lasten des Beschuldigten nicht verwertbaren Aussagen verwiesen. Soweit die Rüge der Verteidigung des Beschuldigten B._____ diese Beweismittel betrifft, zielt sie ins Leere (Urk. 250 S. 3). Die anderen Verteidigungen beschränken ihre Einwendungen (richtigerweise) auf die nach ihrer Ansicht nach unverwertbaren Aussagen der Mitbeschuldigten (Urk. 248 S. 11; Urk. 238 S. 7; Urk. 240 S. 4).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat ausführliche und zutreffende Erwägungen zu den theoretischen Grundsätzen der Strafzumessung angestellt und richtig festgehalten, dass der Strafrahmen vorliegend nach altem Recht Freiheitsstrafe bis zu zehn

- 41 - Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen beträgt (Urk. 198 S. 56 ff.). Auf diese Ausführungen kann verwiesen werden.

E. 3.2

Was die objektive Tatschwere anbelangt, hat die Vorinstanz festgehalten, dass nach dem erstellten Sachverhalt bloss wenige Halsketten gestohlen wurden, indes bei dem gewählten Vorgehen des Entreissdiebstahls eine gewisse Verletzungsgefahr bestanden habe und dies von einer gewissen kriminellen Energie zeuge. Dem ist mit der Ergänzung zuzustimmen, dass zwar insgesamt „bloss wenige“ Halsketten gestohlen wurden, die Anzahl über lediglich einen Nachmittag / Vorabend verteilt allerdings beachtlich ist. Die Ausbeute spricht für die Effizienz des gewählten Vorgehens und den klaren Fokus der Beschuldigten.

Die Aktivität der Beschuldigten ist aber – insbesondere im Vergleich mit national oder sogar international tätigen, gut vernetzten und streng strukturierten Banden – im Rahmen der Bandenmässigkeit sicherlich noch im unteren Bereich anzusiedeln. Nicht gefolgt werden kann der Verteidigung des Beschuldigten D._____ wenn sie vorbringt, dass der Verzicht auf unnötige Gewalt gegen Sachen und Personen verschuldensvermindernd anzurechnen sei. Erstens ist ein Wegbleiben von Gewaltanwendungen bei Diebstählen strafzumessungsneutral zu werten, zweitens wurde – wenn auch nur untergeordnet – tatsächlich Gewalt gegen Sachen und Personen angewandt und drittens wäre eine noch weitergehende Gewaltanwendung verschuldenserhöhend zu berücksichtigen. Ebenso unzutreffend ist, dass die Umstände – vorliegend gemäss Vorbringen der Verteidigung die professionelle und klare Vorgehensweise –, welche zur Begründung der Bandenmässigkeit herangezogen werden, generell nicht nochmals im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden könnten (Urk. 240 S. 15). Das Doppelverwertungsverbot lässt es zwar nicht zu, ein Merkmal, das zur Anwendung eines höheren oder tieferen Strafrahmens führt, innerhalb des geänderten Strafrahmens ein zweites Mal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund zu verwenden. Dagegen ist es zulässig und auch geboten, zu berücksichtigen, in welchem Ausmass ein solcher qualifizierender oder privilegierender Tatumstand gegeben ist (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, N 65). Wenn die Vorinstanz entsprechend festhielt, dass die Beschuldigten äusserst professionell und nach einem klar abgemachten Ablauf vorgehen und dies als für die Strafzumessung relevant betrachtete, ist das eben-

- 42 - so zulässig wie zutreffend. Immerhin konnten die Beschuldigten – wie bereits erwähnt – innerhalb kurzer Zeit mehrere erfolgreiche Diebstähle begehen; entsprechend gingen sie – wenn auch nicht immer der Vorstellung einer streng strukturierten Diebesbande entsprechend – durchaus effektiv, zielorientiert und schliesslich erfolgreich vor.

E. 3.3

Was die einzelne Tatschwere anbelangt, ist zum Beschuldigten B._____ – mit der Vorinstanz – festzuhalten, dass er vor einer direkten Konfrontation mit den Opfern – auch wenn er meist hinter diesen stand – nicht zurückschreckte und sein Vorgehen von einer nicht zu unterschätzenden Abgebrühtheit zeugt. Er nahm die Hauptaufgabe des Entreisens wahr und sein Verschulden wiegt somit zweifelsohne schwerer als jenes der weiteren Beschuldigten, die im Hintergrund agierten und jeweils abdeckten (Beschuldigter A._____), die Ketten übernahmen und bei sich aufbewahrten (Beschuldigter C._____) oder beides taten (Beschuldigter D._____). Die festgestellte Tatschwere wird üblicherweise mit den Begriffen "äusserst leicht", "sehr leicht", "leicht", "mittelschwer", "schwer", "sehr schwer" oder "äusserst schwer" eingeschätzt und bezeichnet (vgl. hierzu Mathys, Zur Technik der Strafzumessung in: SJZ 100 (2004) Nr. 8, S. 178). Gemäss Lehre und Rechtsprechung führt grundsätzlich ein leichtes Verschulden zu einer Strafe im unteren, ein mittelschweres Verschulden zu einer solchen im mittleren und ein schweres Verschulden zu einer Strafe im oberen Drittel des Strafrahmens (BSK StGB I- Wiprächtiger/Keller, Art. 47 N 19 mit Verweis auf Urteile des Bundesgerichts 6S.644/2001 und 6S.39/2002; weiter auch Urteil des Bundesgerichts 6B_1174/2014 vom 21. April 2015 E. 1.3.2 mit Verweis auf BGE 136 IV 55 E. 5.9 S. 64 und Urteil des Bundesgerichts 6B_1096/2010 vom 7. Juli 2011 E. 4.2 mit Hinweisen). Dass die Vorinstanz unter den gegebenen Umständen das objektive Verschulden des Beschuldigten B._____ als noch leicht und jenes der Beschuldigten

A._____, C._____ und D._____ als leicht taxierte, ist angesichts der Tatbeiträge und - handlungen sowie der Diebesbeute nicht zu beanstanden (Urk. 198 S. 58). Eben- so trifft zu, dass sämtliche Beschuldigten aus finanziellen und somit rein egoisti-

- 43 - schen Motiven gehandelt haben, wobei keine existenzielle Notlage vorlag. Die objektive Tatschwere erfährt durch das subjektive Verschulden somit keine Rela- tivierung. Verschuldensvermindernd ist indes der eine unvollendete Versuch zu berücksichtigen, wobei in Berücksichtigung zu ziehen ist, dass kein eigentlicher Rücktritt vorlag, sondern sich das Opfer vom Tatort entfernte, was den Beschul- digten die Umsetzung des Tatplans verunmöglichte. Entsprechend bleibt es bei dem festgestellten noch leichten Verschulden für den Beschuldigten B._____ bzw. den festgestellten leichten Verschulden der Beschuldigten C._____, D._____ und A._____. Wenn die Vorinstanz in Würdigung dieser Erwägungen für den Beschuldigten B._____ eine Einsatzstrafe von 25 Monaten und für die Beschuldigten D._____, C._____ und A._____ eine solche von 23 Monaten ausfällte, bewegen sich die Strafen zwar noch im unteren Drittel des Strafrahmens. Angesichts der konkreten Tatschwere erscheinen die Einsatzstrafen allerdings tendenziell zu hoch. Ange- messen erscheint eine Einsatzstrafe von 20 Monaten für den Beschuldigten B._____ und Einsatzstrafen von 18 Monaten für die Beschuldigten A._____, C._____ und D._____.

E. 3.4

Die Vorinstanz fasste im Rahmen der Täterkomponenten die Lebensläufe der Beschuldigten zutreffend zusammen und stellte im Übrigen ebenso richtig fest, dass bei keinem der Beschuldigten das Vorleben und / oder die persönlichen Verhältnisse zu einer Strafminderung führen würden. Ebenso hielt sie – wiederum korrekt – fest, dass keiner der Beschuldigten vorbestraft sei. Auf diese Erwägun- gen kann ohne Ergänzungen verwiesen werden (Urk. 198 S. 60 ff.).

E. 3.5

Es setzte sodann die Strafe für den Beschuldigten B._____, welcher seine Tatbeteiligung bis zuletzt abtritt, nach Abzug einer Minderung von 10 % aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsverbotes auf 23 Monate Freiheitsstrafe fest (Urk. 198 S. 62). Die Vorinstanz verweist diesbezüglich darauf, dass die Beschul- digten Mitte August 2017 verhaftet wurden und schliesslich nach der Konfronta- tionseinvernahme anfangs Dezember 2017 bis zur Anklageerhebung am

E. 3.6

Im Wesentlichen gleich ging die Vorinstanz betreffend den Beschuldigten A._____ vor, welcher sich – wie der Beschuldigte B._____ – nicht geständig zeig- te. Auch hier nahm sie eine Minderung der Einsatzstrafe aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots in Höhe von 10 % vor. Auch diese Minderung ist nicht zu übernehmen, weshalb der Beschuldigte A._____ mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten zu bestrafen ist.

E. 3.7

Die Beschuldigten C._____ und D._____ betreffend hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass sich beide nach anfänglichen Bestreitungen im Wesentlichen geständig zeigten. In Berücksichtigung der Tatsache, dass bei beiden Deliktsgut sichergestellt werden konnte, minderten sie die Strafe aufgrund des Geständnis- ses im Umfang von 25 %, was in Anbetracht des nicht vollumfänglichen und nicht von Beginn weg abgelegten Geständnisses zu wohlwollend ist. Angemessen er- scheint eine Reduktion im Bereich von ungefähr 15 bis

20 %. Auch hier ist eine Strafminderung wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots abzulehnen. Ferner erscheint eine weitere Strafminderung aufgrund des Alters des Beschuldigten D. _____ bzw. seines jugendlichen Leichtsinns – wie seine Verteidigung vorbringt (Urk. 240 S. 15) –, nicht angebracht. Die Beschuldigten C. _____ und D. _____ sind entsprechend je mit einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten zu bestrafen.

E. 3.8

Bei diesem Ergebnis kommt die Ausfällung einer Geldstrafe angesichts der Strafhöhe für keinen der Beschuldigten in Frage.

E. 3.9

Bei sämtlichen Beschuldigten rechnete die Vorinstanz die erstandene Haft an die ausgefallte Freiheitsstrafen an. Dem ist nichts entgegenzusetzen.

E. 3.10

Den Vollzug der Strafen betreffend kam die Vorinstanz bei allen Beschuldigten zum Schluss, dass die günstige Prognose aufgrund der Vorstrafenlosigkeit

- 45 - zu vermuten sei. In der Erwägung, dass keine Anhaltspunkte ersichtlich seien, welche diese günstige Prognose umzustossen vermochten und in der Annahme, dass die Beschuldigten durch das Strafverfahren sowie die längere Untersuchungshaft hinreichend beeindruckt worden seien, damit sie in Zukunft von weiteren Vergehen oder Verbrechen absehen würden, schob es bei sämtlichen Beschuldigten die Freiheitsstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren auf (Urk. 198 S. 64 f.). Diese Überlegungen sind nachvollziehbar und bereits in Berücksichtigung des Verschlechterungsgebots zu übernehmen. Damit sind sämtliche auszusprechenden Freiheitsstrafen unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren bedingt aufzuschieben. V. Landesverweisung 1. Standpunkte

E. 4

Verwertbarkeit der Aussagen der Mitbeschuldigten

E. 4.1

Sämtliche Verteidigungen rügen die Verwertbarkeit der aus den Einvernahmen der Beschuldigten gewonnen Erkenntnisse. Die Einvernahmen seien unzulässigerweise jeweils unter Ausschluss der weiteren Beschuldigten erfolgt und die im Anschluss erfolgte Konfrontationseinvernahme vermöge die Verletzung der Teilnahmerechte nicht zu heilen, zumal die Beschuldigten dort im Wesentlichen die Aussage verweigert hätten und ihnen hierauf die früheren (unverwertbaren) Aussagen vereinzelt wortwörtlich vorgehalten worden seien (Urk. 249 S. 4 f.; Urk. 238 S. 7 f.; Urk. 248 S. 2 ff.; Urk. 250 S. 2 ff.).

E. 4.2

Angesichts der Argumentationen der Verteidigungen zur Verwertbarkeit von Aussagen infolge Verletzung von Teilnahmerechten darf nicht ausgeblendet werden, dass die Verwertbarkeit eigener Aussagen zulasten eines Beschuldigten nie davon abhängt, ob Mitbeschuldigte anwesend waren oder nicht. Allein die

- 14 - pauschale Feststellung, dass es im Verfahren zu Verletzungen von Teilnahmerechten gekommen ist, führt deshalb noch keinesfalls automatisch zu einem Freispruch.

E. 4.3

Die Vorinstanz führte hierzu aus, dass die Frage, ob ein Beschuldigter aufgrund des Teilnahmerechts i.S.v. Art. 147 Abs. 1 StPO jederzeit und voraussetzungslos berechtigt sei, bei den Einvernahmen eines Mitbeschuldigten anwesend zu sein, in der Lehre als auch der Rechtsprechung kontrovers beantwortet werde. Ein Grossteil der Lehre sowie ein Teil der kantonalen Rechtsprechung spreche sich dafür aus, dass Beschuldigte bei der Einvernahme von Mitbeschuldigten ausgeschlossen werden könnten, wenn sie im Nachhinein zu den Aussagen Stellung nehmen könnten und eine nachträgliche Konfrontationseinvernahme durchgeführt werde.

E. 4.4

Die Staatsanwaltschaft führte vorliegend fünf getrennte Untersuchungen (Urk. 33 S. 3; Verfahren STR.2017.10026402, STR.2017.10026483, STR.2017.10026448, STR.2017.10026480 und STR.2017.10026481). Richtig ist, dass Teilnahmerechte bei Einvernahmen im gleichen Verfahren immer zu gewährt sind (BGE 143 IV 457 E. 1.6.1). Dies heisst aber umgekehrt nicht, dass Teilnahmerechte in getrennt geführten Verfahren nicht bestünden. Den Beschuldigten wird in der Anklage bandenmässiger Diebstahl in Mittäterschaft vorgeworfen (Urk. 86 S. 3 und 7). Gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO gilt in solchen Fällen gemeinschaftlicher Begehung von Delikten grundsätzlich Verfahrenseinheit. Der Staatsanwaltschaft oder auch dem Gericht steht es nach Art. 30 StPO indes offen, Verfahren aus sachlichen Gründen zu trennen. Fraglich sind die Konsequenzen einer unzulässigen Verfahrensseparierung bzw. die Auswirkungen der Verfahrenstrennung auf die Teilnahmerechte der Beschuldigten. Favorisiert man einen formellen Parteibegriff, so steht es der Staatsanwaltschaft und dem Gericht offen, die Teilnahmerechte in getrennt geführten Verfahren zu beschränken. Es obliegt in diesem Fall den Beschuldigten, eine unzulässige Verfahrenstrennung mittels Beschwerde anzufechten (Vgl. OGer BE, Urteil v. 4.9.2013, BK 2013 179, E. 5). Geht man von einem materiellen Parteibegriff aus, können die Teilnahmerechte nicht von der – in der Regel von der Staatsanwaltschaft – zugeteilten Par-

- 15 - teirolle bzw. der Verfahrenstrennung abhängen. Im Urteil 6B_280/2014 vom 1. September 2014 hat das Bundesgericht diese Frage nicht mit der wünschenswerten Klarheit entschieden (vgl. hierzu Gunhild Godenzi, Teilnahmerechte "Parteien" bei getrennt geführten Strafverfahren, forum-poenale 2/2015 S. 109). Vorliegend ist angesichts der konkreten Umstände dem materiellen Parteibegriff den Vorzug zu geben. Die vorliegende formale Trennung in verschiedene Untersuchungen kann bei beschuldigten Mittätern grundsätzlich keinen Einfluss auf die Teilnahmerechte gemäss Art. 147 StPO haben. Dies auch in Anbetracht der aktuellen Reformbemühungen des Bundes um Art. 147 StPO (vgl. zur formalen Verfahrenstrennung: Botschaft des Bundesrates zur Änderung der Strafprozessordnung vom 28. August 2019, Seite 17). Dies heisst allerdings nicht, dass die Teilnahmerechte der Beschuldigten uneingeschränkt zu gewähren waren. Können Beschuldigte an jeder Einvernahme eines Mitbeschuldigten (oder auch Zeugen) von Beginn der polizeilichen Ermittlung an teilnehmen, ermöglicht ihnen dies einen komfortablen Abgleich ihrer eigenen Aussagen mit jenen der befragten Person. Fehlt es in der Folge aber an unbeeinflussten, eigenständigen Sachdarstellungen, fehlt es an der Substanz für eine Aussagenanalyse und manche Straftat bliebe ungesühnt. Ebenso gibt es Fälle, in denen sich eine befragte Person alleine durch die Anwesenheit eines Mitbeschuldigten verunsichert, ja sogar bedroht fühlt. Manchmal machen Mitbeschuldigte nur deshalb belastende Aussagen, weil sie allein und ungestört von Mitbeschuldigten aussagen können. Ein

uneingeschränktes Teilnahmerecht an jeder Befragung oder Beweiserhebung in der Untersuchung kann deshalb der Wahrheitsermittlung im Strafprozess massiv zuwider laufen. Umgekehrt gehört der Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu einem Eckpfeiler des schweizerischen Strafrechts. Dieser Grundsatz umfasst auch das Recht auf Teilnahme an Beweiserhebungen der Untersuchungsbehörde, denn nur eine unmittelbare Kenntnisnahme und zeitnahe Möglichkeit von Ergänzungsfragen vermag einen authentischen Eindruck zu vermitteln, bewusst oder unbewusst subtilen Einflüssen auf die Aussage entgegen zu wirken oder die entsprechenden Aussagen ins rechte Licht zu rücken. Die bloße Möglichkeit einer späteren Stellung-

- 16 - nahme des Beschuldigten zur betreffenden Aussage eines Mitbeschuldigten vermag "unrichtig Vorgespurtes" oft nicht mehr zu korrigieren. Wie es der erläuternde Bericht zur Änderung der Strafprozessordnung der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom Dezember 2017 ausdrückt, liegt das Interesse an der Teilnahme an einer Einvernahme häufig nicht primär darin, vom Inhalt der Aussagen unmittelbare Kenntnis zu erlangen, sondern zu wissen, auf welche Art und Weise die Aussagen zustande gekommen sind. Da so gewichtige konträre Interessen auf dem Spiele stehen, erstaunt es nicht, dass die Regelung der Teilnahmerechte eines der zentralen Anliegen der aktuellen Revisionsbestrebungen in Bezug auf die StPO ist. Die Rechtskommission des Ständerates schlug in ihrem erläuternden Bericht vom Dezember 2017 vor, dass solche Einvernahmen ohne Anwesenheit der beschuldigten Person mit Videogeräten aufzuzeichnen sind oder dass die beschuldigte Person deren Wiederholung in einem späteren Zeitpunkt verlangen darf (Erläuternder Bericht zur Änderung der Strafprozessordnung vom Dezember 2017; Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung). Der Entwurf des Bundesrates sieht de lege lata vor, dass das Teilnahmerecht der beschuldigten Person so lange eingeschränkt werden kann, wie sie sich zum Thema der Einvernahme noch nicht selber geäußert hat. Diese Einschränkungsmöglichkeit gilt nicht nur bei Einvernahmen Mitbeschuldigter, sondern aller Personen, zum Beispiel auch bei Zeugen (Botschaft des Bundesrates zur Änderung der Strafprozessordnung vom 28. August 2019, BBl. 2019, S. 17 - 19).

E. 4.5

Das Bundesgericht war gestützt auf die bis heute gültige, lückenhafte Gesetzeslage gezwungen, vor Inkrafttreten einer modifizierenden Regelung der Teilnahmerechte einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse des Beschuldigten an der Wahrung seiner Parteirechte und dem Interesse der Wahrheitsfindung im Strafprozess zu finden. Zum einen statuierte das Bundesgericht, dass der Grundsatz der getrennten Einvernahme mehrere Personen gemäss Art. 146 StPO noch nichts über das Recht auf Teilnahme an diesen "getrennten" Einvernahmen besage (BGE 141 IV 220 E. 4.3.1). Bei Art. 146 StPO handle es sich nur um eine rein einvernahmetechnische Regelung, wonach mehrere zu be-

- 17 - fragende Personen nicht in derselben Einvernahmesitzung gemeinsam, d.h. gleichzeitig oder wechselseitig zu befragen seien, sondern nacheinander (BGE 139 IV 25 E. 4.1.). Dies mag dem einen etwas spitzfindig erscheinen, trotzdem ist dies die aktuell massgebende höchstrichterliche Rechtsprechung. Insofern ist die entsprechende Passage im vorinstanzlichen Urteil, wo sie sich mit Art. 146 StPO und Literaturmeinungen auseinandersetzt, überholt und entbehrlich (Urk. 198 S. 23). Der entsprechende Einwand der Verteidigung des Beschuldigten A. _____ ist zutreffend (Urk. 248 S. 7 Ziff. 3.). Mehrfach wiederholt hat das Bundesgericht, dass der Wortlaut von Art. 147 StPO

ausdrücklich vom Teilnahmerecht bei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft spricht, weshalb sich aus dieser Bestimmung kein Teilnahmerecht des Beschuldigten bei polizeilichen Befragungen ableiten lasse. Separate, nicht parteiöffentliche polizeiliche Befragungen sind im Ermittlungsverfahren möglich, wenn die Polizei im Rahmen ihrer selbständigen Ermittlungstätigkeit Befragungen von tatverdächtigen Personen durchführt (BGE 139 IV 25 E. 5.4.3). Dies natürlich nur, soweit es sich nicht um von der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierte Einvernahmen handelt (Urteil 6B_217/2015 vom 5. November 2015 E. 1.3; Urteil 6B_422/2017 vom 12. Dezember 2017 E. 1.3). In solchen Fällen kommt wieder Art. 147 StPO zur Anwendung (BGE 139 IV 25 E. 5.4.3). Weiter statuierte das Bundesgericht, dass eine Wahrung der Parteirechte bedinge, dass der Beschuldigte in der Lage sei, die Glaubhaftigkeit einer Aussage zu prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und infrage zu stellen (BGE 133 I 33 E. 3.1; Urteil 6B_886/2017 vom 26. März 2018 E. 2.3.2). Dies setze in aller Regel voraus, dass sich die einvernommene Person in Anwesenheit des Beschuldigten nochmals zur Sache äussere (Urteil 6B_542/2016 vom

E. 4.6

In Bezug auf die Einschränkung von Teilnahmerechten ist nach wie vor die Rechtsprechung massgebend, welche das Bundesgericht im Entscheid 139 IV 25 begründete. In seinem Urteil 6B_256/2017 vom 13. September 2018 hielt das Bundesgericht fest, dass sich die mit BGE 139 IV 25 in Erwägung gezogene Möglichkeit der Beschränkung der Teilnahmerechte in analoger Anwendung von Art. 101 Abs. 1 StPO in der Praxis mittlerweile faktisch etabliert habe und daran festzuhalten sei (a.a.O. E. 2.2.1). Danach kann die Staatsanwaltschaft – ähnlich wie bei der Akteneinsicht nach Art. 101 Abs. 1 StPO – im Einzelfall prüfen, ob sachliche Gründe für eine vorläufige Beschränkung der Parteiöffentlichkeit bestehen (BGE 139 IV 25 E. 5.5.4.1). Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn im Hinblick auf noch nicht erfolgte Vorhalte eine konkrete Kollusionsgefahr gegeben ist. Falls die Befragung des Mitbeschuldigten sich auf untersuchte Sachverhalte bezieht, welche den (noch nicht einvernommenen) Beschuldigten persönlich betreffen und zu denen ihm noch kein Vorhalt gemacht werden konnte, darf der Beschuldigte von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Bundesgericht sieht die Möglichkeit der Beschränkung von Teilnahmerechten vor allem im Anfangsstadium einer Untersuchung vor, bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der ersten Einvernahme des Beschuldigten. Es sei im Einzelfall zu prüfen, ob sachliche Gründe für einen vorläufigen Ausschluss von der Teilnahme an Einvernahmen Mitbeschuldigter vorlägen. Das Teilnahmerecht dürfe ausnahmsweise und in engen Grenzen eingeschränkt werden, wenn der grundsätzlich teilnahmeberechtigte Beschuldigte selbst noch nicht mit den Sachverhalten konfrontiert wurde, die den Mitbeschuldigten in den fraglichen Einvernahmen vorgehalten werden sollten (BGE 139 IV 25 E. 5.5.2). Dieser Rechtsprechung ist auch im vorliegenden Fall zu folgen.

E. 4.7

Mit der jeweiligen Versetzung der Beschuldigten in Untersuchungshaft wurden die Untersuchungen eröffnet (BGE 143 IV 397 E. 3.2.2). Bei den polizei-

- lichen Befragungen der Beschuldigten vom 30. Oktober 2017 (D._____, Urk. 26), vom 31. Oktober 2017 (E._____, Urk. 27), vom 1. November 2017 (C._____, Urk. 28), vom 2. November 2017 (A._____, Urk. 29) und vom 3. November 2017 (B._____, Urk.

30), handelte es sich um von der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierte Einvernahmen, was in den Vorbemerkungen zu Beginn der Befragungen ausdrücklich festgehalten wurde. Den Beschuldigten wurden erst in diesen Einvernahmen überhaupt substantiierte Vorhaltungen gemacht und insbesondere die sichergestellten Beutegüter und die konkreten Tatabläufe vorgehalten. Dies im Gegensatz zu den ersten polizeilichen Befragungen (Urk. 3 - 7), deren Umfang sehr gering war und in welchen den Beschuldigten nur der ganz pauschale Verdacht auf bandenmässiger Diebstahl gemacht wurde, ohne konkrete Einzelheiten, zumal im damaligen Zeitpunkt auch noch keine Geschädigten ermittelt werden konnten. In diesen delegierten Einvernahmen wurden die Beschuldigten auch erstmals mit den bisherigen Ergebnissen der polizeilichen Ermittlungen konfrontiert, ihnen Fotos der Beteiligten und der polizeilichen Beobachtungen vorgehalten sowie sie erstmals konkret zur Rollenteilung und zum Vorgehen bei einzelnen konkreten Taten befragt. Erst in diesen delegierten Einvernahmen konnten die Beschuldigten überhaupt erstmals einlässlich befragt werden und erst hier machten sie auch erstmals substantiierte Aussagen. Bis zu diesem Zeitpunkt ihrer erstmaligen, einlässlichen Befragung war es nötig, die Beschuldigten einzeln und ohne Teilnahme der anderen Mitbeschuldigten zu befragen. Ein anderes Vorgehen hätte zu einer massiven gegenseitigen Anpassung der Aussagen geführt und hätte die Beschuldigten, aufgrund der Reihenfolge der Befragungen, ungleich behandelt. Die Erstbefragten wären benachteiligt gewesen weil sie ihre Aussagen nicht den anderen hätten anpassen können, die Letztbefragten wären massiv bevorteilt worden, weil sie ihre Aussagen zu ihren Gunsten leicht den vorhergehenden hätten anpassen können. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es mit anderen Worten sachliche Gründe, die Teilnahmerechte einzuschränken. Die von den Verteidigungen geäusserten gegenteiligen Auffassungen wären gleichbedeutend mit der Forderung, Mitbeschuldigte jederzeit, ohne jegliche Einschränkung zu sämtlichen Beweiserhebungen zuzulassen. Dies ist, wie eingangs gezeigt, weder die Auffassung des Bundesgerichts noch der *de lege lata* des Gesetzgebers. Die jeweils

- 20 - erste delegierte Einvernahmen eines jeden Beschuldigten ist somit zweifelsohne prozessual verwertbar und die entsprechenden Einwendungen der Verteidigungen erweisen sich als unbegründet. Sämtliche Beschuldigten wurden in der Folge ein zweites mal delegiert befragt (Urk. 53; Urk. 55; Urk. 59 und Urk. 61). Den Beschuldigten wurde eingangs angezeigt, dass eine weitere Befragung zur Sache und schliesslich eine Befragung zur Person stattfinden werde. Angesichts der umfangreichen Untersuchung war es nachvollziehbar, dass die Beschuldigten anlässlich einer zweiten delegierten Einvernahme nochmals ergänzend zur Sache befragt wurden. Nachdem sich zu diesem Zeitpunkt allerdings sämtliche Beschuldigten bereits einmal zur Sache geäussert hatten, gab es keine sachlichen Gründe im Sinne der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr, die Befragung unter Ausschluss der Mitbeschuldigten durchzuführen. Auf die anlässlich der zweiten delegierten Einvernahme gewonnenen Erkenntnisse kann somit zu Ungunsten der Beschuldigten nicht abgestellt werden. Wie noch zu zeigen sein wird, sind diese Erkenntnisse allerdings nicht von entscheidender Bedeutung. Am 7. Dezember 2017 fand schliesslich eine Konfrontationseinvernahme mit den Beschuldigten statt (Urk. 31). Sämtliche Beschuldigten wurden eingangs gefragt, ob sie anlässlich der letzten Einvernahme die Wahrheit gesagt und hierzu Ergänzungen anzubringen hätten. In der Folge wurden sie aufgefordert, den Ablauf vom 12. August 2017 in kurzen Zügen zu schildern. Vereinzelt wurden den Beschuldigten Vorhalte aus den vergangenen Einvernahmen, auch aus der zweiten delegierten, gemacht. Am Schluss der Befragung

eines Beschuldigten wurde den anderen jeweils das Recht eingeräumt, Ergänzungsfragen zu stellen (Urk. 31 S. 1 ff.). So weit in der Konfrontationseinvernahme auf Aussagen aus der zweiten delegierten Einvernahme Bezug genommen wurde, sind die hieraus gewonnenen Informationen konsequenterweise nicht zu Ungunsten der Beschuldigten verwertbar. Darüber hinaus liegt allerdings kein Grund vor, die Verwertbarkeit dieser Konfrontationseinvernahme in Frage zu stellen. Strafrechtliche Untersuchungen sind auch immer im Lichte von Art. 3 Abs. 2 StPO, dem Grundsatz von Treu und Glauben und der fairen Behandlung der Beschuldigten zu beurteilen. Es ist ersichtlich, dass die

- 21 - Verteidigungen anlässlich der Konfrontationseinvernahme auf Ergänzungsfragen verzichteten, bis auf die Verteidigung von D._____, welche E._____ die Frage stellte, ob bei den Entreisssdiebstählen der Pfefferspray eingesetzt worden sei, was dieser verneinte (Urk. 31 S. 5 - 6, 8, 9, 11, 13 und 16). Ebenso wurden bei der Einvernahme der Beschuldigten an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung auf Ergänzungsfragen verzichtet, obschon E._____, D._____ und C._____ ihre früheren Belastungsaussagen bestätigten oder zumindest nicht als unwahr bezeichneten. Zwar sind die Verteidigungen nicht verpflichtet, Auswirkungen der behaupteten Missachtung von Teilnahmerechten vorzubringen. Immerhin kann aber doch festgestellt werden, dass irgendwelche konkreten Hinweise, wonach die Beschuldigten in ihren ersten delegierten polizeilichen Befragungen Ende Oktober / Anfang November 2017 wegen der Abwesenheit der Mitbeschuldigten in unzulässiger Weise beeinflusst worden wären, nicht ersichtlich sind und auch nicht ansatzweise geltend gemacht wurden. Der – grundsätzlich legitime – Einwand der Verteidigungen der Verletzung von Teilnahmerechten beschränkt sind mit anderen Worten auf eine rein formale Argumentation und betrifft nicht Gründe, die im Lichte von Art. 3 StPO die Untersuchungsführung als unfair erscheinen lassen.

E. 5

Notwendige Verteidigung

E. 5.1

Die Verteidigungen der Beschuldigten A._____ und D._____ wenden weiter ein, dass die Beschuldigten – mit Ausnahme des Beschuldigten C._____ – sowohl anlässlich der ersten polizeilichen als auch anlässlich der Hafteinvernahme ohne Verteidigung befragt worden seien, was angesichts der bereits damals erkennbaren notwendigen Verteidigung zur Unverwertbarkeit der hieraus gewonnenen Erkenntnisse führe (Urk. 240 S. 6 f.; Urk. 248 S. 3 f.).

E. 5.2

Die Vorinstanz führte hierzu an, dass es genüge, wenn die notwendige Verteidigung nach der ersten Einvernahme durch den Staatsanwalt bestellt werde, ausser wenn die Untersuchung bereits zu einem früheren Zeitpunkt eröffnet worden sei. Zwar liege keine formelle Untersuchungseröffnung durch die Staatsanwaltschaft bei den Akten. Nachdem allerdings im Anschluss an die vom Staatsanwalt selbst durchgeführten (Haft-)Einvernahmen vom 14. und 15. August 2017

- 22 - Untersuchungshaft beantragt worden sei, sei die Untersuchung spätestens zu diesem Zeitpunkt eröffnet worden. Entsprechend sei an der zuvor erfolgten polizeilichen Einvernahme sowie an der Hafteinvernahme selber keine Verteidigung notwendig gewesen (Urk. 198 S. 18).

E. 5.3

Nach Art. 131 Abs. 2 StPO ist die notwendige Verteidigung, wenn die Voraussetzungen derselben bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt sind, nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft, jedenfalls aber vor Eröffnung der Untersuchung, sicherzustellen. Der vorstehend wiedergegebenen Auffassung der Vorinstanz ist somit zuzustimmen.

E. 6

Verletzung des Anklageprinzips

E. 6.1

Die Verteidigung des Beschuldigten D._____ sieht durch die offen formulierten Anklagesachverhalte gemäss Dossier-Nr. 1, S. 3 und 6 f., das Anklageprinzip verletzt, weshalb bereits aus prozessualen Gründen ein Freispruch zu erfolgen habe (Urk. 240 S. 8 f.). Auch die Verteidigung des Beschuldigten A._____ rügt im Eventualstandpunkt den Aufbau der Anklageschrift und beantragt, dass sein Mandant von den beiden Teilsachverhalten mit der Bezeichnung 1 in der Anklageschrift wegen Verletzung des Anklageprinzips freizusprechen sei, da diese offensichtlich nicht korrekt seien (Urk. 249 S. 13 f.).

E. 6.2

Die Kritik am Aufbau der Anklageschrift ist unberechtigt. Die Anklagesachverhalte können, Dossier 1 betreffend unter Angabe der Seitenzahlen, klar auseinander gehalten werden. Zur Verletzung des Anklageprinzips hat sich sodann die Vorinstanz bereits zutreffend geäußert. Hierauf kann mit der Ergänzung verwiesen werden, dass Ungenauigkeit dann nicht schadet, wenn eine ansonsten nicht zu beanstandende Anklageschrift deshalb ungenau ist, weil gewisse Tatstände (z.B. der genaue Zeitpunkt, der Tatort, Personalangaben, Deliktsbetrag etc.) im Rahmen des Vorverfahrens nicht ermittelt werden konnten. Aus solchen Gründen noch vorhandene Unklarheiten beeinträchtigen das Erfordernis, dass die beschuldigte Person weiss bzw. für sie keine Zweifel mehr darüber bestehen können, was ihr genau vorgeworfen wird, grundsätzlich nicht und führen nicht zur Unbeachtlichkeit der Anklage. Sind die gegen den Beschuldigten erhobenen Vor-

- 23 - würde in sachlicher und örtlicher Hinsicht detailliert umschrieben, sodass die Umschreibung eine hinreichende Individualisierung der zu beurteilenden Tat erlaubt, vermag dies z.B. die relative zeitliche Unbestimmtheit der Anklage aufzuwiegen (Landshut, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur StPO, 2. Aufl., Zürich/ Basel/Genf 2014, Art. 325 N 28). Diese Anforderungen sind vorliegend auch betreffend die Vorhalte auf Seite 3 f. und 6 f. der Anklageschrift erfüllt. Ob sich diese schliesslich mit Bezug auf jeden einzelnen Beschuldigten anklagegemäss erstellen lassen bzw. korrekt sind, wird – wie bereits die Vorinstanz erwähnte – Thema der Beweiswürdigung sein. II. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf In der Anklage vom 8. Februar 2018 wird den Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, als Mitglieder einer Bande, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden habe, am 12. August 2017, anlässlich der Street Parade im Gebiet zwischen Utoquai und Bürkliplatz entlang der offiziellen Wegstrecke des Umzuges, fünf Diebstähle sowie einen Versuch hierzu begangen zu haben, wobei sie jeweils nach einem vorab abgesprochenen Tatmuster mit fix zugeteilten Rollen vorgegangen seien und so den Geschädigten zwischen 13.30 Uhr und 20.00 Uhr insgesamt vier Halsketten und ein Medaillon entrissen hätten (Urk. 86 S. 3 ff.). 2. Beweiswürdigung

E. 7

Dezember 2017 und auch anlässlich der Hauptverhandlung ein deutlich reservierteres Aussageverhalten an den Tag legte. Dies vermag allerdings an der Glaubhaftigkeit der im Vorfeld gemachten anschaulichen und ausführlichen Aussagen nichts zu ändern, zumal keine nachvollziehbaren Bestreitungen der vorläufigen Aussagen erfolgten, sondern generell der Unlust Ausdruck verleihend wurde, sich nochmals hierzu zu äussern. Seine anlässlich der polizeilichen Einvernahmen gemachten glaubhaften Aussagen decken sich sodann – was Thema der weiteren Beweiswürdigung sein wird – in wesentlichen Punkten mit den von der Vorinstanz ebenfalls als grundsätzlich glaubhaft qualifizierten Aussagen der Beschuldigten D._____ und C._____, bei welchen – ganz entscheidend – diverse beschädigte Halsketten sichergestellt werden konnten (Urk. 198 S. 42). Im Gegensatz zum Beschuldigten E._____ erfolgten die Aussagen der Beschuldigten C._____ und D._____ somit bereits unter erklärungsbedürftigen Vorzeichen und entsprechend nicht bloss aus dem freien Entschluss, die Wahrheit zu sagen, wie es beim Beschuldigten E._____ den Eindruck macht. Beide sagten denn auch deutlich zurückhaltender aus als der Beschuldigte E._____, vermieden es zu Beginn sich selbst zu belasten und räumten nur sukzessive Fehlverhalten der

- 26 - anderen ein. Dennoch wirken auch diese Aussagen im Kern anschaulich, charakteristisch und detailreich. Die Beschuldigten B._____ und A._____ haben ihre Beteiligung an den vorgeworfenen Diebstählen hingegen konstant in Abrede gestellt. Zumal auch ihren – überschaubaren – Aussagen, wie bereits die Vorinstanz zutreffend feststellte, keine augenfälligen Lügensignale zu entnehmen sind, wird es Thema der folgenden Beweiswürdigung sein, die materiellen Diskrepanzen zu den Aussagen der weiteren Beschuldigten zu beurteilen.

E. 8

Februar 2018 keine Untersuchungshandlungen mehr stattgefunden hätten. Angesichts des Aufwandes eines gegen fünf Beschuldigte geführten Verfahrens, der

- 44 - Verarbeitung des entsprechend umfangreichen Prozessstoffes sowie der Redaktion einer ausführlichen Anklageschrift scheint das Beschleunigungsverbot durch diesen Unterbruch nicht als verletzt, weshalb die von der Vorinstanz in Abschlag gebrachte Minderung von 10 % nicht zu übernehmen ist. Damit bleibt es beim Beschuldigten B._____ weiterhin bei einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten.

E. 10

Der Beschuldigte E._____ wird bestraft mit 13 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 290 Tage durch Haft erstanden sind. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 11.-13. (...)

E. 14

Die sichergestellte und bei der Asservaten-Triage der Kantonspolizei Zürich unter der Asservaten-Nr. A010'673'924 lagernde goldfarbene Halskette wird der Geschädigten G._____ ab Eintritt der Rechtskraft bis spätestens 3 Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist wird die Sicherstellung der Lagerbehörde zur gutscheidenden Verwendung freigegeben, wobei ein allfälliger Erlös zuhanden der Staatskasse geht.

E. 15

Die sichergestellten und bei der Asservaten-Triage der Kantonspolizei Zürich unter den Asservaten-Nr. A010'673'844, A010'673'866, A010'673'877, A010'673'888, A010'673'899, A010'673'902, A010'726'199, A010'726'202, A010'726'257, A010'726'268, A010'726'280, A010'726'315 und A010'726'326 lagernden Halsketten werden beschlagnahmt und unter Vorbehalt berechtigter Ansprüche 5 Jahre aufbewahrt. Die Berechtigten werden durch einmalige Veröffentlichung einer Liste dieser eingezogenen Gegenstände im Amtsblatt des Kantons Zürich eruiert. Nach Ablauf der Frist werden die Gegenstände verwertet, wobei ein allfälliger Erlös zuhanden der Staatskasse geht.

E. 16

Der sichergestellte und bei der Asservaten-Triage der Kantonspolizei Zürich unter der Asservaten-Nr. A010'673'935 lagernde Pfefferspray wird dem Beschuldigten B._____ ab Eintritt der Rechtskraft bis spätestens 3 Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist wird die Sicherstellung der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 17

Die bei der Asservaten-Triage der Kantonspolizei Zürich unter der Asservaten-Nr. A010'689'017 lagernde DNA-Spur sowie die beim Dienst ITO-DF

- 52 - der Kantonspolizei Zürich lagernden Datensicherungen A010'792'617, A010'792'628, A010'792'639, A010'792'640, A010'792'651, A010'792'662, A010'792'673, A010'792'684, A010'792'695, A010'792'708, A010'792'719, A010'792'720, A011'006'567, A011'006'578, A011'006'590, A011'006'603, A011'006'647 und A011'006'658 werden nach Eintritt der Rechtskraft der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 18

Das sichergestellte und bei der Asservaten-Triage der Kantonspolizei Zürich unter der Asservaten-Nr. A010'674'030 lagernde Mobiltelefon wird dem Beschuldigten B._____ ab Eintritt der Rechtskraft bis spätestens 3 Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist wird die Sicherstellung der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 19

Das sichergestellte und bei der Asservaten-Triage der Kantonspolizei Zürich unter der Asservaten-Nr. A010'674'165 lagernde Mobiltelefon wird dem Beschuldigten C._____ ab Eintritt der Rechtskraft bis spätestens 3 Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist wird die Sicherstellung der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 20

Das sichergestellte und bei der Asservaten-Triage der Kantonspolizei Zürich unter der Asservaten-Nr. A010'674'289 lagernde Mobiltelefon wird dem Beschuldigten D._____ ab Eintritt der Rechtskraft bis spätestens 3 Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist wird die Sicherstellung der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 21

Folgende sichergestellte und bei der Asservaten-Triage der Kantonspolizei Zürich unter der nachfolgend vermerkten Asservaten-Nr. lagernde Gegenstände werden dem

Beschuldigten A. _____ ab Eintritt der Rechtskraft bis spätestens 3 Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist wird die Sicherstellung der Lager- behörde zur Vernichtung überlassen:

- 53 - - Mobiltelefon (A010'674'530) - Venezianische Maske (A010'879'262) - Brille (A010'879'273)

E. 22

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffern 26 bis 28) wird bestätigt.

E. 23

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'811.– amtliche Verteidigung RA X3. _____ Fr. 3'201.– amtliche Verteidigung RA X1. _____ Fr. 5'067.– amtliche Verteidigung RA in X4. _____ Fr. 2'630.– amtliche Verteidigung RA X2. _____

E. 24

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung werden den Beschuldigten je zu einem Viertel aufer- legt. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten für die Kosten ihrer jeweiligen amtlichen Verteidigung bleiben vorbehalten.

E. 25

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtlichen Verteidigungen im Doppel für sich und zuhanden des je- weiligen Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – das Migrationsamt des Kantons Zürich und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz (mit dem Ersuchen um einmalige Publikation der Liste bezüglich Disp. Ziff. 15 im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie um Vornahme der notwendigen Mitteilungen an die Behörden, inkl. Formu- lar A betr. Beschuldigten E. _____) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich

- 54 - – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A für die Beschuldigten 1-4. und bezüglich Herausgabefrist an – die Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, Zeughausstr. 11, 8004 Zürich betr. Disp. Ziff. 13 bis 21; – den Privatkläger F. _____ im Dispositivauszug betr. Disp. Ziff. 13; – die Geschädigte G. _____, ... [Adresse] im Dispositivauszug betr. Disp. Ziff. 14;

E. 26

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 16.

Oktober 2019 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. S. Volken lic. iur. H. Kistler

- 55 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.